

# Nutzungsrichtlinie

## für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Holdorf sowie für das Feuerwehrgerätehaus Meetzen

Das Dorfgemeinschaftshaus wird den Bürgern der Gemeinde Holdorf zur Durchführung von privaten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Gleiches gilt auch für:

- innerörtliche Vereine
- Interessengemeinschaften
- Clubs u.ä. für deren Veranstaltungen.

Auch für Auswärtige kann mit Zustimmung des Bürgermeisters das Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung gestellt werden.

Das Feuerwehrgerätehaus Meetzen wird nur Einwohnern der Gemeinde Holdorf zur Verfügung gestellt.

### § 1

#### Antragsverfahren und Genehmigung

1. Anträge auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Holdorf/Feuerwehrgerätehauses Meetzen sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung, an den Bürgermeister oder eine bevollmächtigte Person der Gemeinde zu stellen. Nutzungsanträge können nur volljährige Personen stellen.
2. Über Nutzungsanträge der Bürger entscheidet der Bürgermeister, der Stellvertreter oder eine bevollmächtigte Person. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn es keine Überschneidungen mit anderen Terminen oder etwaigen Veranstaltungen gibt und ihm keine dringenden gemeindlichen Interessen entgegenstehen und wenn der Antragsteller die Gewähr bietet, diese Nutzungsrichtlinie einzuhalten.

### § 2

#### Gebühren, Fälligkeiten

1. Für die zur Verfügung gestellten Räume und Parkflächen des Dorfgemeinschaftshauses werden eine Gebühr und eine Kautions erhoben.  
Die Gebühr für eine einmalige Nutzung beträgt für:

#### **Einwohner der Gemeinde Holdorf**

Saal	65,00 €
Club	35,00 €
Bauernstube	20,00 €

**Auswärtige**

Saal	80,00 €
Club	45,00 €
Bauernstube	20,00 €

Die zu hinterlegende Kautions betragt fur:

Einwohner der Gemeinde Holdorf	75,00 €
Auswartige	150,00 €

Uber eine gewerbliche Nutzung der Raumlichkeiten wird gegebenenfalls eine Einzelvereinbarung geschlossen.

2. Die Kautions ist unmittelbar bei der Schlusselubergabe und vor der vereinbarten Nutzungszeit beim Burgermeister oder der bevollmachtigten Person zu bezahlen. Die Nutzungsgebuhr ist nach dem Nutzungstag und nach Rechnungslegung durch die Gemeinde (uber Amt Rehna) an das Amt Rehna zu entrichten.

Bei mangelfreier Ubergabe aller genutzten Raumlichkeiten erfolgt die Ruckzahlung der hinterlegten Kautions.

3. Die Nutzungsdauer beginnt und endet nach Absprache mit dem Burgermeister oder der bevollmachtigten Person.
4. Das Nutzungsentgelt fur eine einmalige Nutzung des Feuerwehrgeratshauses in Meetzen betragt 20,00 €.

### **§ 3 Nutzung**

1. Der Nutzer verpflichtet sich, sorgsam und pfleglich mit dem ihm ubergebenen Objekt, seiner inneren und aueren Einrichtung, sowie seiner gesamten Ausstattung umzugehen. Tische und Stuhle vom Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehrgeratshaus durfen nicht auf die Freiflache gestellt werden.
2. Der Nutzer verpflichtet sich zur Nutzung im beantragten und genehmigten Umfang und zum beantragten und genehmigten Zweck.
3. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstande gilt mit der Genehmigung als Bestandteil der Nutzung, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.
4. Der Nutzer ubt wahrend der vereinbarten Nutzungszeit das Hausrecht aus.
5. Die Larmbelastigung wahrend der Zeit der Nutzung ist gegenuber den Anwohnern in vertraglichen Grenzen zu halten.

## **§ 4**

### **Gewährleistung, Haftung, Schäden und Reinigung**

1. Sämtliche mit der Nutzung verbundenen Genehmigungen u.ä. sind Sache des Nutzers. Für Schäden jeglicher Art während der Nutzungszeit haftet der Nutzer. Dieses gilt auch bei Schäden gegenüber Dritten oder die durch Dritte entstanden sind. Von der Regelung sind Schäden ausgeschlossen, die durch höhere Gewalt entstanden sind.
2. Für beschädigtes Inventar und der Ausstattung erfolgt die Verrechnung mit der hinterlegten Kautions. Bei Schäden, die höher sind als die Kautions, werden die zur Behebung notwendigen Aufwendungen in Rechnung, zu Lasten des Nutzers gestellt, d.h. immer Ersatzvornahme. Der Bürgermeister bzw. die bevollmächtigte Person ist berechtigt, vom Nutzer die sofortige Beseitigung der Schäden zu verlangen bzw. eine festgesetzte Frist zu vereinbaren.
3. Der Bürgermeister oder die bevollmächtigte Person ist berechtigt, nach Ablauf der festgesetzten Frist die ordnungsgemäße Beseitigung der entstandenen Schäden zu kontrollieren bzw. die Beseitigung der Schäden auf Kosten des Nutzers zu veranlassen.
4. Der Nutzer ist für Schäden zum Schadenersatz verpflichtet. Er steht auch für Nachfolgeschäden ein. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert.
5. Die genutzten Räume, die Einrichtungen, Ausstattungen und die zum Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehrgerätehaus gehörenden Außenanlagen sind innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit ordnungsgemäß zu säubern. Es hat eine Grundreinigung zu erfolgen.
6. Der Nutzer verpflichtet sich, allen mit seiner Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses/Feuerwehrgerätehauses im Zusammenhang stehenden Unrat und sonstige Abfälle innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer zu entsorgen.

## **§ 5**

### **Übergabe und Abnahme**

1. Das Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehrgerätehaus wird dem Nutzer durch den Bürgermeister oder eine bevollmächtigte Person übergeben. Mit der Übergabe tritt der Nutzer in die aus der Nutzungsrichtlinie resultierenden Rechte und Pflichten ein.
2. Die Abnahme erfolgt nach Absprache im vereinbarten Nutzungszeitraum. Mängel und Beschädigungen werden durch den Bürgermeister oder die bevollmächtigte Person erfasst und schriftlich festgehalten.

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

1. Mit der Übergabe bzw. Übernahme des Dorfgemeinschaftshauses/Feuerwehrgerätehauses und seiner Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll erkennt der Nutzer die Nutzungsrichtlinie als verbindlich an.
2. Verletzt der Nutzer die Nutzungsrichtlinie, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Zusatzgebühr von 250,00 € zu erheben.  
Diese gilt bei groben Verstößen gegen die Nutzungsrichtlinie.
3. Der Bürgermeister oder die bevollmächtigte Person ist gegenüber dem Nutzer weisungsberechtigt. Bei Verstößen gegen die Nutzungsrichtlinie kann die unverzügliche Beendigung der Veranstaltung verlangt werden.  
Der Nutzer ist verpflichtet, der Anordnung unverzüglich nachzukommen.
4. Diese Nutzungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Holdorf, den 02.11.2010

  
Praeger  
Bürgermeister

